

PrZ 4349/91

Beilage Nr 2/92

**GESETZENTWURF****Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Wiener Patienten-anwaltschaft**

§ 1. Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien ist beim Amt der Landesregierung eine Wiener Patienten-anwaltschaft einzurichten.

**Aufgaben**

§ 2. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen,
2. Aufklärung von Mängeln oder Mißständen,
3. Erteilung von Auskünften,
4. Prüfung von Anregungen,
5. Abgabe von Empfehlungen.

**Prüfmöglichkeiten**

§ 3. (1) Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit Angelegenheiten des Gesundheitswesens in Wien im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung befaßt (Krankenanstalten, Pflegeheime, Rettung und Krankenbeförderung, Angebote und Dienste der Stadt Wien im Gesundheitsbereich etc.), haben sie die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechtsträger der Einrichtungen sind verpflichtet, der Wiener Patienten-anwaltschaft auf Verlangen Berichte oder

Stellungnahmen zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Wiener Patienten-anwaltschaft nicht wirksam.

(2) Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit einer Angelegenheit des Gesundheitswesens in Wien im Rahmen der Bundesverwaltung befaßt (freipraktizierende Ärzte, Apotheken, Dentisten etc.), sind die betroffenen Personen bzw. Einrichtungen einzuladen, zu den konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat erforderlichenfalls mit internen Informations- und Beschwerdestellen, bei den freien Berufen auch mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zusammenzuarbeiten.

#### **Wiener Patienten-anwalt (Patienten-anwältin)**

§ 4. Zur Leitung der Wiener Patienten-anwaltschaft ist ein Wiener Patienten-anwalt oder eine Wiener Patienten-anwältin zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die Landesregierung für jeweils fünf Jahre.

#### **Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht**

§ 5. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Wiener Patienten-anwaltschaft ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Die Bediensteten der Wiener Patienten-anwaltschaft sind nur an die Weisungen des Wiener Patienten-anwalts (der Wiener Patienten-anwältin) gebunden.

(2) Die Wiener Patienten-anwaltschaft unterliegt der Amtsschwiegenheit.

### **Tätigkeitsbericht**

§ 6. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat einen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten, welche diesen dem Landtag vorzulegen hat.

### **Personal- und Sacherfordernisse**

§ 7. Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

### **Abgabefreiheit**

§ 8. Im Tätigkeitsbereich der Wiener Patienten-anwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

### **Schlußbestimmungen**

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Vorbereitungen für die erste Bestellung eines Wiener Patienten-anwalts (einer Wiener Patientenanwältin) können nach Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden.

## Erläuterungen

### zum Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft

#### I. Allgemeiner Teil

Sowohl in den Diskussionen im Rahmen der Wiener Spitalsreformkommission als auch bei den Beratungen der Gemeinderätlichen Kommission zur Erstellung eines Wiener Gesundheits- und Krankenanstaltenplanes kam den Fragen der Gestaltung der Patientenrechte und deren Durchsetzung große Bedeutung zu. Der Patient kann seine Rechte nur einfordern und durchsetzen, wenn er sie auch kennt. Überdies soll er die Möglichkeit haben, neben großteils bestehenden innerbetrieblichen Informations- und Beschwerdestellen verschiedenster Art eine unabhängige Einrichtung zu kontaktieren, die seine Beschwerden oder Anregungen prüft. In diesem Sinn enthält der Wiener Gesundheits- und Krankenanstaltenplan 1990 die Forderung nach gesetzlicher Verankerung von weisungsfreien und unabhängigen Patientenombudsmännern, die gegenüber Spitälern, Ambulatorien und niedergelassenen Ärzten tätig werden sollen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieses Vorhaben verwirklicht werden.

Die Konzeption der Einrichtung einer Wiener Patienten-anwaltschaft ist von folgenden Grundsätzen getragen:

1.) Es kann davon ausgegangen werden, daß in vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wien interne Informations- und Beschwerdestellen verschiedenster Ausgestaltung und Größe bestehen. Es ist nicht Aufgabe der Wiener Patienten-anwaltschaft, diese Stellen zu ersetzen. Die Wiener Patienten-anwaltschaft ist als Ergänzung dieser Einrichtungen gedacht. Es ist aber nicht erfor-

derlich, daß der Patient vor Kontaktierung der Wiener Patienten-anwaltschaft einen Instanzenzug ausgeschöpft oder innerbetriebliche Informations- oder Beschwerdestellen befaßt haben muß. Jeder Patient kann sich jederzeit mit seinen Anliegen an die Wiener Patienten-anwaltschaft wenden. Daraus ergeben sich umfassende Aufgaben für die Wiener Patienten-anwaltschaft.

2.) Die Zuständigkeit der Wiener Patienten-anwaltschaft soll sich auf alle Angelegenheiten und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wien erstrecken. Es sind dies insbesondere Spitäler, Ambulatorien, Pflegeheime, Apotheken, Einrichtungen der Hauskrankenpflege, Rettungs- und Krankenbeförderung, niedergelassene Ärzte, Dentisten, Hebammen, freipraktizierende Krankenpflegepersonen, Angebote und Dienste der Stadt Wien im Gesundheitsbereich, Leistungen und Einrichtungen der Sozialversicherungsträger etc. Es ist unbestritten, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Einrichtung einer Wiener Patienten-anwaltschaft für Angelegenheiten der Landes- oder Gemeindeverwaltung gegeben ist. Im Bereich der Bundesverwaltung steht dem Landesgesetzgeber diese hoheitliche Kompetenz nicht zu. Es mußte daher für diese Angelegenheiten der Weg eines Selbstbindungsgesetzes nach Art. 17 B-VG begangen werden. Zu der aus dieser Verfassungsrechtslage bedingten unterschiedlichen Gestaltung der Prüfmöglichkeiten der Wiener Patienten-anwaltschaft wird auch auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der verschiedenen Belange des Gesundheitswesens sind im Verfassungsrecht sehr unterschiedlich geregelt und für den Patienten nicht leicht durchschaubar. Bei dieser Ausgangslage soll der Wiener Patienten-anwaltschaft auch eine zentrale Informations- und Koordinationsfunktion zukommen. Kein Patient soll von der Wiener Patienten-anwaltschaft mangels Zuständigkeit abgewiesen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, daß dadurch gesetzlich vorgesehene Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung bestimmter Rechtsansprüche ersetzt werden. Aber die Wiener Patienten-anwaltschaft kann auch für diese Verfahren Information und Beratung anbieten.

3.) § 139a der Wiener Stadtverfassung hat die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien für zuständig erklärt. Diese Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft wird durch die Einrichtung der Wiener Patienten-anwaltschaft nicht berührt. Dies ergibt sich bereits daraus, daß auch in anderen Verwaltungsbereichen Beschwerdeeinrichtungen bestehen, deren Aufgabenbereiche sich mit denen der Volksanwaltschaft teilweise überschneiden. In diesem Zusammenhang darf etwa auf die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten nach § 6 des Wehrgesetzes verwiesen werden.

4.) Erfahrungen haben gezeigt, daß Informations- und Beschwerdestellen mit monokratischer Organisationsform in der Regel rascher und wirksamer handeln. Diese Organisationsform soll daher auch für die Wiener Patienten-anwaltschaft gewählt werden; die Wiener Patienten-anwaltschaft soll vom Wiener Patienten-anwalt (von der Wiener Patienten-anwältin) geleitet werden. Außerdem soll im Sinn einer bürgernahen Verwaltung die Bevölkerung diese Einrichtung mit einer bestimmten Person identifizieren und nicht als anonyme Institution erleben.

5.) Von einer echten Patienten-anwaltschaft, die von der Bevölkerung als solche angenommen und anerkannt wird, ist zu erwarten, daß sie unabhängig ist und mit Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wien in keinem Weisungszusammenhang steht. Dies wurde auch durch die bereits erwähnte Forderung im Wiener Gesundheits- und Krankenanstaltenplan 1990 nach Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit unterstrichen. Als Einrichtung der Verwaltung des Landes Wien wäre von der Verfassungsrechtslage her ein Weisungszusammenhang mit dem obersten Organ des Landes, der Landesregierung gegeben. Es war daher die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Wiener Patienten-anwaltschaft mit einer entsprechenden Verfassungsbestimmung im Gesetzentwurf zu sichern.

Finanzieller Aufwand:

Von der Konzeption her soll der Wiener Patienten-anwaltschaft eine sehr umfassende Aufgabenstellung zukommen. Es bleibt aber abzuwarten; in welchem Umfang die Dienste der Wiener Patienten-anwaltschaft von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Von dieser Akzeptanz durch die Bevölkerung wird es aber abhängig sein, wieviele Mitarbeiter für die Erfüllung der Aufgaben der Wiener Patienten-anwaltschaft erforderlich sind. Es können daher derzeit über den finanziellen Aufwand für die Einrichtung einer Wiener Patienten-anwaltschaft keine konkreten Angaben gemacht werden.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Zielvorgabe für die Wiener Patienten-anwaltschaft; gleichzeitig wird die umfassende Zuständigkeit für alle Bereiche des Gesundheitswesens in Wien normiert. Eine Aufzählung der wichtigsten Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wien findet sich in Z 2.) im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu § 2:

Zur Verwirklichung der im § 1 normierten Zielvorgabe sind der Wiener Patienten-anwaltschaft die in dieser Bestimmung aufgezählten Aufgaben übertragen.

Zu § 3:

Auf Grund der Verfassungsrechtslage sind die Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten der Wiener Patienten-anwaltschaft unterschiedlich zu gestalten. In Angelegenheiten der Landes- oder Gemeindeverwaltung (Krankenanstalten, Pflegeheime, Rettungs- und Krankenförderung, Angebote und Dienste der Stadt Wien im Ge-

sundheitsbereich) kommen sowohl Auskunfts- und Berichtspflicht als auch Akteneinsicht in Frage. Unter dem Begriff "Angebote und Dienste der Stadt Wien im Gesundheitsbereich" sind vor allem jene Leistungen und Einrichtungen zu verstehen, welche die Stadt Wien als Träger von Privatrechten erbringt. Im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Wiener Patienten-anwaltschaft nicht wirksam. Dazu ist festzustellen, daß die verfassungsgesetzliche Verschwiegenheitspflicht nach § 1 des Datenschutzgesetzes von dieser Regelung nicht erfaßt ist.

Für Angelegenheiten des Gesundheitswesens, deren Vollziehung Bundessache ist (freipraktizierende Ärzte, Apotheken, Dentisten etc.), ist eine derart weitgehende Prüfmöglichkeit nicht gegeben. Diese Einrichtungen können lediglich um Informationen bzw. Stellungnahmen ersucht werden. Bei den freien Berufen kann allerdings auch die Zusammenarbeit mit bestehenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen eine Hilfe sein.

Zu § 4:

Wie bereits unter Z 4.) im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt wurde, soll die Wiener Patienten-anwaltschaft monokratisch organisiert sein. Sie soll unter der Leitung des Wiener Patienten-anwalts (der Wiener Patienten-anwältin) stehen. Mit der öffentlichen Ausschreibung soll ein möglichst großer Personenkreis angesprochen werden, der für die Aufgabe qualifiziert ist.

Zu § 5:

Bezüglich der Weisungsfreiheit wird auf die Ausführungen in Z 5.) des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen. Selbstverständlich unterliegt die Wiener Patienten-anwaltschaft der im Art. 20 Abs. 3 B-VG normierten Amtsverschwiegenheit.

Zu § 6:

Sowohl die Landesregierung als auch der Landtag sollen jährlich über die Tätigkeit der Wiener Patienten-anwaltschaft informiert werden. Mit diesem Tätigkeitsbericht besteht selbstverständlich

auch die Möglichkeit, Verbesserungen sowohl für die Verwaltung als auch allenfalls für den gesetzgeberischen Bereich anzuregen.

Zu § 7:

Die Wiener Patienten-anwaltschaft ist eine Einrichtung der Verwaltung des Landes Wien. Es ist daher Aufgabe des Amtes der Wiener Landesregierung, die personellen und sachlichen Erfordernisse bereitzustellen.

Zu § 8:

Jenen Personen, die sich an die Wiener Patienten-anwaltschaft wenden, sollen daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bezüglich der Stempelgebühren sieht § 35 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957 unter anderem vor, daß die im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 enthaltenen Gebührenbefreiungen für Schriften auch auf jene Schriften anzuwenden sind, die nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine gleichartige landesgesetzliche Vorschrift, da es sich bei der Wiener Patienten-anwaltschaft um eine gleichartige Einrichtung für das Teilgebiet "Gesundheitswesen" in Wien handelt. Diese Befreiungen von Stempelgebühren gelten daher auch für Schriften im Tätigkeitsbereich der Wiener Patienten-anwaltschaft. Für den Bereich der Landesverwaltungsabgaben mußte allerdings eine entsprechende Befreiungsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu § 9:

Die erste Bestellung eines Wiener Patienten-anwalts (einer Wiener Patienten-anwältin) soll rasch erfolgen, um im Interesse der Patienten die Dienste der Wiener Patienten-anwaltschaft möglichst schnell anbieten zu können. In diesem Sinn sollen bereits nach der Kundmachung und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Vorbereitungen für die erste Bestellung getroffen werden.